

Auszug aus der Verfahrensordnung der Einigungsstelle der Handwerkskammer des Saarlandes (§ 1, § 3 Abs. 2-10, § 4 Abs. 1)

§ 1 Verfahrensgrundsätze

1. Bei der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK) wird eine Einigungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auftraggebern und Inhabern von Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben errichtet.
2. Das Verfahren vor der Einigungsstelle dient ausschließlich der Herbeiführung einer vergleichsweisen Regelung. Die Mitwirkung ist freiwillig. Ist eine einverständliche Regelung nicht erreichbar, so endet die Zuständigkeit der Einigungsstelle. Ein Spruch kann von ihr nicht gefällt werden. Das Recht zur anderweitigen Interessenverfolgung – insbesondere zur Erhebung einer Klage – wird durch das Verfahren vor der Einigungsstelle nicht beschränkt oder ausgeschlossen. Die Anrufung der Einigungsstelle entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung fälliger Forderungen.
3. Die Einigungsstelle ist zur strengsten Neutralität verpflichtet. In keinem Fall darf sie einseitig die Interessen eines der Mitwirkenden vertreten. Bei der Durchführung eines Verfahrens ist sie von der Handwerkskammer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 3 Verfahren

2. Der Antragsgegner erhält eine Abschrift des Antrages mit der Aufforderung zur Stellungnahme in fachlicher Hinsicht und zu der Frage, ob er überhaupt zur Mitwirkung im Verfahren bereit ist. Erklärt er sich zur Mitwirkung bereit und lässt sich der Sachverhalt nicht auf schriftlichem Wege klären, so führt die Einigungsstelle eine mündliche Verhandlung durch, zu der die Parteien schriftlich zu laden sind.
3. In der mündlichen Verhandlung können sich die Parteien unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss die Befugnis umfassen, in diesem Verfahren rechtsverbindliche Erklärungen für den Vollmachtgeber abzugeben. Die Kosten einer Vertretung sind vom Vertretenen selbst zu tragen.
4. Führt die mündliche Verhandlung zu einer Einigung der Parteien, so ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
Jede Partei erhält ein Exemplar der Niederschrift.

5. Das Verfahren ist als ergebnislos abubrechen, wenn
 - a) der Antragsgegner sich zur Mitwirkung nicht bereit erklärt,
 - b) eine der Parteien zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint und sich auch nicht ordnungsgemäß vertreten lässt,
 - c) eine Einigung im mündlichen Verfahren nicht erreicht wird.
6. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kann ein weiteres Verfahren in der gleichen Angelegenheit nicht stattfinden.
7. Die Einigungsstelle kann die Einleitung eines Verfahrens ablehnen, wenn das Antragsbegehren nicht schlüssig ist, ein Verfahren aus anderen Gründen keinen Erfolg verspricht oder **der Streitwert geringer als 150,00 € ist**.
8. Soweit in dieser Verfahrensordnung keine Regelung getroffen ist, ist das Verfahren formfrei. Die Einigungsstelle ist zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen nicht befugt.
9. Wird auf Antrag einer Partei ein Sachverständiger hinzugezogen, so soll vorher eine Regelung über die Bezahlung der Kosten für den Sachverständigen getroffen werden. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen erfolgt erst nach Eingang eines vom Vorsitzenden festzulegenden Kostenvorschusses. Der Einigungsstelle dürfen Kosten dadurch nicht entstehen.
10. Die sonstigen Auslagen oder Kosten der Parteien sind von diesen selbst zu tragen.

§ 4 Zuständigkeit

1. Die Einigungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten mit und zwischen Inhabern von Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben, die in der Handwerksrolle oder dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe der Handwerkskammer des Saarlandes eingetragen sind, soweit es sich um Streitigkeiten wegen gewerblicher Leistungen dieser Betriebe handelt.